

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/001/2015)

über die 1. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 04.02.2015, 16:00 - 18:15 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende Frau Dr. Preuß eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozialbeirat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung des Projekts "Inklusion in Stadt und Land" durch ACCESS
2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Teilnahme am Modellprojekt "Gesundheitsregion plus" 52/044/2015
 - 2.2. Weiterbestand der Notunterkunft Rathenastr. (mündlich)
 - 2.3. Ergebnisse der Inklusionskonferenz 2014 (mündlich)
 - 2.4. Zusammenstellung - Barrierefreiheit Erlanger Gebäude 0Stab/002/2014
3. Sachstandsberichte zum SGB II- Vollzug in Erlangen 50/024/2015
4. Energiesparberatung für einkommensschwache Haushalte / Vermeidung von Energieschulden und Verhinderung von Stromsperrern 50/025/2015
hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 268/2014 vom 25.11.2014
5. Anfragen

TOP 1

Mündliche Vorstellung des Projekts "Inklusion in Stadt und Land" durch ACCESS

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Abstimmung:

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.1

52/044/2015

Teilnahme am Modellprojekt "Gesundheitsregion plus"

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das neue Modellprojekt „Gesundheitsregion^{plus}“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, hat die Optimierung der Gesundheitsversorgung und die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung in der Region als Ziel. Hierzu sind Kooperationen der regionalen Akteure des Gesundheitssystems und - mit einem weit gefassten Gesundheitsbegriff der WHO - auch weitere relevante Akteure in der Kommune (Soziales, Arbeitsförderung, Sport- und Freizeit, Stadtplanung, Soziokultur etc.) zu beteiligen.

Personalmittel (70%-Finanzierung) für den Ausbau eine Gesundheitsregion Erlangen-Höchstadt und Erlangen sind für fünf Jahre durch das Ministerium bereitstellt.

Eine verbesserte Vernetzung der Gesundheitsförderungs-, Präventions- und Versorgungsangebote und der Akteure trägt zu mehr Effizienz, Wirksamkeit und Qualität im Gesundheitswesen bei. Eine zielgerichtete sektorenübergreifende Zusammenarbeit erfordert daher auch vor Ort geeignete Kommunikations- und Koordinationsstrukturen.

Dabei ist beabsichtigt, dass sich die Optimierung der Strukturen und Handlungsmöglichkeiten direkt auf die Verbesserung der Gesundheitsangebote und auf das Gesundheitsbewusstsein sowie die Stärkung der Selbsthilfepotentiale (Empowerment) aller Bürgerinnen und Bürger auswirken wird. Handeln wird effektiver, es entstehen kostensparende Synergieeffekte und die Qualität der Angebote wird ausgebaut. Dies soll auch Grundlage einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen/Höchstadt werden, die auf eine weitere Verbesserung der Lebensverhältnisse in unserer Region abzielt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufbau einer gemeinsamen Gesundheitsregion^{plus} für den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen mit den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung/Prävention und Versorgung. Hierfür werden zunächst geeignete Arbeitsstrukturen aufgebaut. Zentrale Anlaufstelle wird eine Geschäftsstelle, die unter der inhaltlichen Leitung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erlangen-Höchstadt zu 50% im Landratsamt Erlangen-Höchstadt und zu 50% in der Stadtverwaltung Erlangen (Sportamt) angesiedelt ist. Diese Geschäftsstelle wird für 5 Jahre durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Rahmen einer Teilfinanzierung mit maximal 50.000.-€ pro Jahr gefördert. Somit stehen jährlich 25.000.-€ für eine im Rahmen des Stellenplans 2015 beantragte Stelle (Volumen 0,5) im Sportamt zur Verfügung. Vergleiche hierzu Verwaltungsvorlage zum Stellenplan 2015 lfd. Nr. 73 PSt. 5201020.

Art und Umfang der Förderung:

Zentrales Element ist die Förderung des Aufbaus einer regionalen Geschäftsstelle (40 Wochenstunden) durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, die mit einer Vollzeit oder zwei Halbtagsstellen besetzt werden kann. „Der Freistaat Bayern gewährt hierfür nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (vor allem Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an kommunale Körperschaften – VVK –) so Seite 18 wie der Vorgaben dieses Konzeptes Zuwendungen für die Einrichtung von Geschäftsstellen der Gesundheitsregionen^{plus}. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“ (Ausschreibung/ Konzept S. 18)

„Gesundheitsregionen^{plus} sollen in die Lage versetzt werden, Projekte in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ durchführen zu können. Hierzu wird das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Einrichtung von Geschäftsstellen der „Gesundheitsregion^{plus}“ als operative Steuerungs- und Managementeinheiten mit staatlichen Zuwendungen unterstützen.

Voraussetzung ist, dass die jeweilige „Gesundheitsregion^{plus}“ sich nach den oben unter II. dargestellten Grundsätzen organisiert hat und die Gesundheitsregion^{plus} die dort genannten Aufgaben im Bereich der Handlungsfelder „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie „Gesundheitsversorgung“ wahrnimmt.“ (Ausschreibung/Konzept S. 18)

Sollten mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden sie in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge berücksichtigt.

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben - höchstens in Höhe von 50.000 Euro je Jahr - gewährt. Hiervon entfallen 25.000.-€ auf die Stadt Erlangen. Die Antragsstellung erfolgt über das Staatliche Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt – neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand – voraus, dass

- (1) die zuständigen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaft(en) einen Beschluss fassen, eine „Gesundheitsregion^{plus}“ zu bilden und
 - (2) sich die Zuwendungsempfänger verpflichten,
 - (i) die „Gesundheitsregion^{plus}“ nach den im Teil II des Konzept dargestellten Grundsätzen zu organisieren, insbesondere ein Gesundheitsforum, Arbeitsgruppen und eine Geschäftsstelle einzurichten,
 - (ii) sich den Haupthandlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ zu widmen,
 - (iii) jährlich einen Umsetzungsplan aufzustellen, der Maßnahmen in angemessenen Umfang enthalten muss, die den Zielen der Bayerischen Staatsregierung nicht widersprechen dürfen,
 - (iv) halbjährlich dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Fortschrittsbericht vorzulegen,
 - (v) an Gesamtevaluationen aller „Gesundheitsregionen^{plus}“ durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilzunehmen.“
- (Ausschreibung/Konzept S. 19)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen und der Landkreis Erlangen-Höchstadt wollen sich gemeinsam auf den Weg machen, ein übergreifendes Konzept zur Gesundheitsförderung/ Prävention und Versorgung zu erarbeiten. Hierauf verständigten sich bereits Herr Landrat Alexander Tritthart und Herr Oberbürgermeister Dr. Florian Janik im Rahmen der seit 18 Jahren gemeinsam für die Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt durchgeführten Gesundheitskonferenz. Ziel ist es, auf dieser Grundlage eine langfristige und nachhaltige Gesundheitsplanung zu erarbeiten, die die zahlreich in der Region vorhandenen wertvollen Einzelinitiativen integriert, Kräfte bündelt und Handlungsansätze zur gesundheitlichen Chancengleichheit aufzeigt. Die bestehende Gesundheitskonferenz wird unter der Führung der Geschäftsstelle zentral einbezogen und wird hier wichtige Funktionen der Vernetzung und Planung übernehmen.

Für den Landkreis Erlangen-Höchststadt und die Stadt Erlangen empfiehlt sich dieser gemeinsame Weg, da viele Menschen zwischen Landkreis und Stadt täglich für Arbeitsplatz oder Freizeitaktivitäten pendeln und auch große medizinische Versorger, wie das Erlanger Universitätsklinikum sowohl für Landkreis als auch für die Stadt zuständig sind. Nicht zuletzt ist auch das Gesundheitsamt für beide Kommune und Landkreis zuständig.

Als große Entwicklungschance sehen wir in diesem Ansatz die starke Ausrichtung auf eine regionale koordinierte und bedarfsorientierte Planung und Umsetzung, die Bestehendes einbindet, aber auch neue Akzente setzen kann. Besondere Berücksichtigung sollen auf jeden Fall benachteiligte Menschen erfahren, denen der Zugang zur Gesundheitsförderung oder auch Bereichen der Gesundheitsversorgung bisher erschwert oder unmöglich war. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auf der Grundlage der Bedarfsanalyse auch neue Themenarbeitsgruppen eröffnet werden, wie z.B. zur seniorenbezogenen Gesundheitsförderung oder zur Kinder-und Jugendgesundheit.

Grundlage des Vorgehens soll das Arbeits-und Planungsinstrument des Public-Health-Action-Cycle (Netzwerkaufbau, Bedarfsanalyse, Zielgruppen-und Zielbestimmung, Entwicklung von Maßnahmen, Dokumentation/Evaluation) sein, das durch seine strukturierte Vorgehensweise qualitätsorientiertes Handeln und eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Dies entspricht den nationalen und internationalen Richtlinien kommunaler Gesundheitsmoderation und hat sich in etlichen Kommunen bereits bewährt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	1.750 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	9.250 €	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beschließt sich am Modellprojekt „Gesundheitsregion^{plus}“ zu beteiligen und gemeinsam mit dem Landkreis Erlangen Höchststadt eine im Sinne der Ausschreibung „Gesundheitsregion^{plus}“ zu bilden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen beschließt sich am Modellprojekt „Gesundheitsregion^{plus}“ zu beteiligen und gemeinsam mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt eine im Sinne der Ausschreibung „Gesundheitsregion^{plus}“ zu bilden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

Weiterbestand der Notunterkunft Rathenastr. (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.3

Ergebnisse der Inklusionskonferenz 2014 (mündlich)

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

TOP 2.4

0Stab/002/2014

Zusammenstellung - Barrierefreiheit Erlanger Gebäude

In der Behandlung des FWG-Fraktionsantrages Nr. 123/2014 (Erlangen barrierefrei 2023) im SGA am 2.10.2014 wurde festgelegt, dass die der Verwaltung vorliegenden Informationen über die Barrierefreiheit der Gebäude der Stadt Erlangen allen Stadtratsausschüssen zur Kenntnis gegeben werden sollen. Die Mitarbeiterinnen des Projektes „Inklusion erlangen – in Stadt und Land“, das die städtischen Aktivitäten zur Beförderung der Inklusion begleiten soll, werden in der nächsten Sitzungen des SGA am 4.2.2015 über ihre Vorstellungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Erlangen berichten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

50/024/2015

Sachstandsberichte zum SGB II- Vollzug in Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Die aktuelle Entwicklung der Anzahl von SGB II-Empfängern in Erlangen deutet daraufhin, dass die Wirksamkeit der Betreuungsarbeit des Jobcenters sich derzeit nur schwer in Erfolgszahlen abbilden lässt: Während im Vergleich von Dezember 2013 zu Dezember 2014 bei den betreuten Bedarfsgemeinschaften ein Rückgang von 1 % (-25) feststellbar ist, muss im gleichen Zeitraum bei der Anzahl der SGB II- beziehenden Personen in Erlangen ein Anstieg um 1 % (+45) registriert werden. Für eine weitergehende Analyse sollte allerdings erst die 3-monatige-Wartefrist abgewartet werden, bis die Dezember-Zahlen endgültig valide sind und von der BA nicht mehr korrigiert werden.

Noch kritischer zeigt sich die Entwicklung bei den Arbeitslosenzahlen und- Quoten. Während sich in Bund, Land und Stadt Erlangen insgesamt in den 12 Monaten des Jahres 2014 jeweils ein leichter Rückgang der Arbeitslosenquote ergeben hat, stieg die Arbeitslosenquote in Erlangen im Rechtskreis SGB II von 2,4 % auf 2,6 %. Noch deutlicher wird die gegenläufige Entwicklung der Rechtskreise SGB II und SGB III in Erlangen bei einer Gegenüberstellung der Arbeitslosenzahlen: so ist die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III im Jahr 2014 von 991 auf 820 Personen gesunken (-171 Personen, -17,2 %). Im Rechtskreis SGB II dagegen stieg die Anzahl der Arbeitslos gemeldeten von Dezember 2013 auf Dezember 2014 von 1.455 auf 1.566 Personen (+111 Personen, +7,6 %).

Diese schwierige Situation wird auch aus der, als Anlage abgedruckten 10-Jahres-Übersicht der BA deutlich, in der die jeweiligen Jahresdurchschnittszahlen der Erlanger Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II wieder gegeben werden und in der sich seit 2011 ein konstanter Anstieg zeigt. Bemerkenswert ist dabei allerdings die gleichzeitig zu berücksichtigende Tatsache, dass im

Zeitraum 2010 bis 2013 die im Bundeshaushalt für die Arbeitsmarktintegration bereitgestellten Finanzmittel des Bundes ebenso konstant auf etwa die Hälfte reduziert wurden.

2. Mittelausstattung 2015

Nach Verabschiedung des Bundeshaushalts 2015 stehen im laufenden Jahr für die Arbeit der Jobcenter Bundesmittel in Höhe von insgesamt 3,9 Milliarden Euro für Eingliederungsleistungen und 4,04 Milliarden Euro für Verwaltungskosten zur Verfügung.

In der am 05.12.2014 erlassenen Eingliederungsmittelverordnung 2015 (EingIMV2015) wird – nach Abzug von Einbehalten für zentrale und überörtliche Aufgaben – die genaue Mittelverteilung auf die einzelnen Jobcenter festgelegt. Die Verteilungsmaßstäbe bleiben dabei gegenüber den Vorjahren unverändert:

- Für Eingliederungsmittel: je nach Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsempfänger, ergänzt um den sog. „Problemdruckindikator“ entsprechend der Höhe der örtlichen SGB II- Quote
- Für Verwaltungsmittel: je nach Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entsprechend den Festlegungen des Koalitionsvertrages ist in der Eingliederungsmittelverordnung 2015 auch die zusätzliche Verteilung von Ausgaberesten aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro vorgesehen. Danach kann das Jobcenter der Stadt Erlangen im laufenden Jahr mit folgender Mittelausstattung durch den Bund rechnen:

		2015	2014
Eingliederung	regulär	1.874.400,00 €	1.834.444,00 €
	Ausgabereste	83.496,00 €	88.085,00 €
	Gesamt	1.957.896,00 €	1.922.529,00 €
Verwaltung	regulär	2.869.112,00 €	2.811.264,00 €
	Ausgabereste	109.395,00 €	115.798,00 €
	Gesamt	2.978.507,00 €	2.927.062,00 €
Bundesmittel gesamt		4.936.403,00 €	4.849.591,00 €

Der Problemdruckindikator, der bisher lediglich vom Freistaat Bayern offen kritisiert wird, wirkt sich bei der Verteilung der Bundesmittel erheblich aus. So erhält das Jobcenter Neukölln (bundesweit höchste SGB II- Quote von 25,7 %) für jeden erwerbsfähigen Leistungsempfänger mit 1.061,18 € etwa den doppelten Betrag zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie z.B. mit nur 538,77 € das Jobcenter Eichstätt (bundesweit niedrigste SGB II- Quote von 0,9 %). Aus dem gleichen Grund stehen z.B. auch dem Jobcenter Eisenach (SGB II- Quote 11,8 %) um ca. 26 % höhere Eingliederungsmittel des Bundes zur Verfügung, als dem Jobcenter Erlangen (SGB II- Quote 4,2 %), obwohl beide Jobcenter exakt die gleiche Anzahl von ELB´s zu betreuen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren haben. Aus nachvollziehbaren Gründen ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich in absehbarer Zeit etwas an der Berücksichtigung dieses (allein von Bayern kritisierten) Problemdruckindikators ändern könnte – obwohl die These durchaus zweifelhaft erscheint, wonach die vorhandenen SGB II Klienten in einem boomenden Arbeitsmarkt wesentlich einfacher zu integrieren wären.

3. Zielvereinbarung 2015

Die neue Zielvereinbarung 2015 ist zwischenzeitlich zwischen dem Jobcenter Erlangen und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterschriftsreif ausverhandelt:

- Für Ziel 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit, gemessen an der Höhe der Passivleistungen des Bundes) wird weiterhin auf eine qualitative Zielwertfestlegung verzichtet und stattdessen die Entwicklung weiter beobachtet
- Für Ziel 2 (Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit) wird eine Verbesserung der Integrationsquote in Erlangen um 1 % gegenüber dem Vorjahr angeboten (Integrationsquote von 26,45 auf 26,72)
- Für Ziel 3 (Verringerung von langfristigem Leistungsbezug) wird eine Verringerung der Anzahl an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem Vorjahr um 0,22 % angeboten (von 1.834 auf 1.830 Personen).

Dieses System der Zielsteuerung mittels jährlich abzuschließender Zielvereinbarung ist seit 2012 gesetzlich vorgeschrieben.

Zum Erreichen dieser Ziele soll nach dem Willen von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles auch das neue ESF-Programm des Bundes zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter beitragen. Danach sollen im Zeitraum 2015 bis 2019 bundesweit bis zu 33.000 Langzeitarbeitslose zusätzlich gefördert werden. Dies soll durch die Einrichtung von „Aktivierungszentren“ in den Jobcentern gelingen. Die Finanzierung des Programms erfolgt in Höhe von 470 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, ergänzt um 415 Millionen Euro, die aus den vorhandenen Eingliederungsmitteln der Jobcenter entnommen werden müssten. Zu beiden Projekten (Zielvereinbarung 2015 und ESF-Bundesprogramm) mehr im Sachstandsbericht der GGFA.

4. Europarechtskonformität der Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II

Mit Spannung war das, auf Vorlage des Sozialgerichts Leipzig ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11.11.2014 erwartet worden. Dabei ging es um die Frage, ob die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II für nicht erwerbstätige Unionsbürger mit dem europäischen Freizügigkeitsrecht vereinbar sind (so der Bund und die Aufsichtsbehörden) oder wegen Verletzung dieses europarechtlichen Freizügigkeitsrechts unwirksam sind (so mehrere deutsche Sozialgerichte). Zu Grunde lag der Fall einer rumänischen Staatsangehörigen, die weder in Rumänien, noch in Deutschland jemals erwerbstätig gewesen war und die sich auch nach der Einreise nach Deutschland nicht um Arbeit bemüht hatte.

Im Urteil des EuGH vom 11.11.2014 wurde erkannt, dass der nationale Gesetzgeber das europäische Freizügigkeitsrecht nicht verletzt, wenn er für nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten den Zugang zur Sozialhilfe (darunter ist auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu verstehen) verweigert – das gleiche gilt für einen Aufenthalt zwischen drei Monaten und fünf Jahren, wenn der nicht erwerbstätige Unionsbürger nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt.

Von den kommunalen Spitzenverbänden wurde das Urteil begrüßt, weil damit eine Zuwanderung allein zum Zweck des Zugangs in die sozialen Sicherungssysteme verhindert werden könne. Noch nicht geklärt ist damit allerdings die Frage, ob der Leistungsausschluss des SGB II auch für Unionsbürger gerechtfertigt ist, die ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nutzen. Hierzu steht eine EuGH Entscheidung über eine entsprechende Vorlage des Bundessozialgerichts vom 12.12.2013 noch aus.

5. Entscheidungen des Gesetzgebers

- a. Bereits im letzten Sachstandsbericht wurde darüber informiert, dass die Regelsätze im SGB II zum 01.01.2015 um 2,12 % angehoben wurden. Zum gleichen Zeitpunkt greifen die Regelungen zum Mindestlohn nach dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie.
- b. Nach dem Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10.12.2014 werden mit Wirkung vom 01.03.2015 Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen, soweit die Entscheidung über die Aussetzung einer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt. Stattdessen haben diese Personen dann einen Leistungsanspruch nach dem SGB II, bzw. nach dem SGB XII. Das gleiche gilt für Kriegsflüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Aufenthaltsgesetz. Es bleibt abzuwarten, wie viele Personen, bzw. Bedarfsgemeinschaften damit zusätzlich durch das Jobcenter zu betreuen sind.
- c. Mit dem Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014 wurden Vorschläge eines Staatssekretärsausschusses zur Bewältigung der sog. Armutszuwanderung aus Südosteuropa umgesetzt. Darin enthalten ist unter anderem auch ein einmaliger Bundeszuschuss im Jahr 2014 über insgesamt 25 Millionen Euro für besonders betroffene Kommunen. Da nach der Föderalismusreform von 2006 direkte Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen nicht erlaubt sind, wird diese einmalige Finanzaufweisung des Bundes über den Umweg einer nachträglichen Anhebung der KdU-Bundesbeteiligung 2014 z.B. für den Freistaat Bayern in Höhe von 0,37 Prozentpunkten realisiert („Sonderbundesbeteiligungsfestlegungsverordnung 2014“ vom 09.12.2014). Auf die Stadt Erlangen entfällt dabei nachträglich für 2014 eine zusätzliche Einnahme in Höhe von ca. 36.000 Euro.
- d. Im Zuge des beabsichtigten Bundesteilhabegesetzes (das ab 2018 die Eingliederungshilfe für Behinderte ersetzen soll) ist nicht nur eine Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich ab 2018 geplant, sondern auch im Vorfeld für die Jahre 2015 bis 2017 bereits eine Entlastung um je 1 Milliarde Euro jährlich (Festlegung im Koalitionsvertrag). Diese Entlastung im Vorfeld wird zur Hälfte durch eine erhöhte KdU-Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II realisiert werden (die andere Hälfte über eine Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils). Aus diesem Grund wird der KdU-Bundesanteil vorübergehend für den Zeitraum 2015 bis 2017 um 3,7 Prozentpunkte angehoben.

6. Stand der Abrechnungen mit dem BMAS

Bis einschließlich 2013 sind alle Jahresabrechnungen dem Bund vorgelegt und vom BMAS geprüft. Hinsichtlich der Jahresabrechnungen 2010 bis 2013 liegt eine Rückforderung des Bundes über insgesamt ca. 100.000 Euro vor wegen angeblich fehlerhafter Abrechnung von Personalkosten für zwei Leistungssachbearbeiterinnen – diese Rückforderung ist Gegenstand der laufenden Klage der Stadt Erlangen vor dem Landessozialgericht Bayern (ursprünglich eingeklagt war die vom Bund vorenthaltene Summe von ca. 170.000 Euro, einen Teilbetrag von ca. 70.000 Euro hat der Bund jedoch im September 2014 nachgezahlt).

Der Prozess wird in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden weitergeführt, da das BMAS hier bundesweit erstmals von der Sanktionsnorm des § 32 KoA-VV Gebrauch gemacht und laufende Betriebsmittel für die Finanzierung des Jobcenters zur Durchsetzung laufender und künftiger Rückforderungsansprüche verweigert hat. Das Verfahren hat insoweit Mustercharakter für alle Optionskommunen. Hinzu kommt, dass bei der Entscheidung des Gerichts auch erstmals das neue Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.10.2014 Berücksichtigung finden kann,

wonach der Bund zwar zur Prüfung der Abrechnungen von Optionskommunen berechtigt ist, jedoch nicht zur Ausübung von aufsichtlichen Befugnissen ermächtigt ist und im Rahmen seiner Prüfungsrechte keinesfalls die Optionskommunen von der laufenden Finanzierung der Jobcenter abschneiden darf.

Die Erstellung der Jahresabrechnung 2014 ist derzeit in Arbeit und wird dem BMAS möglichst rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Auffällig war dabei, dass zum Jahresende 2014 – im Gegensatz zu den Vorjahren – vom BMAS keine Nachfrage mehr zu der bisher strittigen Frage der Abrechnung der beiden Sachbearbeiterinnen erfolgte.

Bei den maßgeblichen Abrechnungsvorschriften tritt zum 01.01.2015 eine Änderung der KoA-VV (Kommunalträgerabrechnungsverwaltungsvorschrift) in Kraft. Aufgrund vielfältiger Forderungen von Kommunen auf Anhebung der Bundeserstattung von Beihilfekosten für im Jobcenter eingesetzte Beamte wird ab 01.01.2015 die Personalnebenkostenpauschale der KoA-VV für drei Jahre (2015 bis 2017) von bisher 30% auf 35% angehoben. Ursprünglich wollte der Bund damit gleichzeitig eine Absenkung dieser Pauschale ab dem Jahr 2018 auf weniger als 30 % verbinden – dies wurde durch die Zustimmungsverweigerung des Bundesrates jedoch verhindert.

7. Vorläufige Bilanz der Bildungs- und Teilhabeleistungen 2014

Eine abschließende Bilanz ist für die nächste SGA-Sitzung beabsichtigt. Schon jetzt lässt sich aber feststellen, dass die Inanspruchnahme von B+T-Leistungen auch im Jahr 2014 weiter angestiegen ist.

Dagegen wird die vom Bund zugesicherte – und an das Land auch tatsächliche geleistete - Kostenerstattung nach wie vor nur höchst ungerecht an die bayerischen Kommunen weiterverteilt. Seit der gesetzlich ab dem Jahr 2013 vorgesehenen Spitzabrechnung wird die Stadt Erlangen dabei finanziell erheblich benachteiligt:

- 2013: Erlangen erhält vom Freistaat Bayern nur Bundeserstattungen in Höhe von ca. 45 % der tatsächlichen B+T-Ausgaben, weil der Freistaat nicht bereit ist, den § 3 AGSG um eine sachgerechte Verteilungsregelung zu ergänzen. Nur durch eine außerordentliche Nachzahlung des Bundes steigt die Quote für Erlangen schließlich auf ca. 74 % der tatsächlichen Ausgaben.
- 2014: auch im vergangenen Jahr wurde Erlangen wieder massiv benachteiligt: der Freistaat gab wiederum nur Bundeserstattungen i.H.v. ca. 55 % der tatsächlichen B+T-Ausgaben an die Stadt Erlangen weiter.

Das Staatsministerium in München beharrt weiter auf der Position, wonach die Verteilung der Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen allein in seinem freien Ermessen liege. Welche Ermessenserwägungen dabei angestellt wurden ist allerdings nicht bekannt. Fest steht nur seit der Beantwortung einer Landtagsanfrage durch Frau Staatsministerin Emilia Müller vom Oktober 2014, dass durch diese Verteilungspraxis insgesamt 71 von 96 bayerischen Städten und Landkreisen finanziell benachteiligt werden – und dass dementsprechend 25 bayerische Städte und Landkreise zum Teil erheblich bevorzugt werden, weil sie mehr Erstattungsmittel erhalten, als sie überhaupt tatsächlich für B+T-Leistungen ausgegeben haben. Genaue Zahlen sind dazu aber nicht bekannt, da die zuständige Landesbehörde – unter Hinweis auf angebliche Datenschutzerfordernisse – konkrete Angaben verweigert.

8. Entwicklungen im Jobcenter

- a. Anfang Februar steht der Umzug des Fallmanagements in die Bogenpassage an. Wir werden uns bemühen, die enge fachliche Zusammenarbeit zwischen Leistungssachbearbeitung und Fallmanagement trotz der räumlichen Trennung aufrechtzuerhalten, da sie für eine optimale Betreuung der Kunden unerlässlich ist.
- b. Anlässlich dieses Umzugs hat sich das Fallmanagement auch entschlossen, die von der Stadt gewünschte Umstellung auf die E-Akte in Angriff zu nehmen. Die

Leistungsabteilung wird sich an den Vorbereitungsarbeiten des Fallmanagements beteiligen, um baldmöglichst nachziehen zu können (im Wesentlichen abhängig von der Behebung der personellen Engpässe) und um die enge Zusammenarbeit auch nach Einführung der E-Akte sicherstellen zu können. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie sich eventuelle Veränderungen in der Rahmenvereinbarung Telearbeit auf die Arbeit im Sozialamt auswirken werden.

- c. Die neuen, angehobenen Mietobergrenzen sind seit Mitte 2014 in Kraft. Probleme in der Umsetzung sind nicht zu berichten – insb. sind bisher keine gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Korrektheit der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen anhängig.

Zur verlässlichen Beantwortung der Frage, in welchem Umfang dadurch eine stärkere Belastung des städtischen Haushalts verursacht wird, sollte noch eine gewisse Zeit zugewartet werden. Festzustellen ist allerdings jetzt schon, dass die KdU-Ausgaben (brutto) im Jahr 2014 um ca. 450.000 € über dem Ergebnis des Vorjahres lagen (und damit auch der Haushaltsansatz 2014 um ca. 110.000 Euro überzogen wurde).

- d. Bei der personellen Besetzung im Jobcenter zeichnet sich für die kommenden Monate eine Entspannung ab, wenn die in die Wege geleitete Besetzung von Sachbearbeiter Stellen gelingt.

Die vom Rechtsamt übernommene Aufgabe der Prozessvertretung vor dem erstinstanzlichen Sozialgericht durch Personal der SGB II Widerspruchsstelle (seit September 2014 für neue Klagen, seit Dezember 2014 für alle Verfahren) funktioniert reibungslos.

Darüber hinaus wird seit Jahresanfang auch die leistungsrechtliche Betreuung von selbständig Tätigen SGB II-Beziehern von einer Sachbearbeiterin des Sozialamtes wahrgenommen, nachdem der bisher hierfür auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter ausgeschieden ist. Die Übernahme beider Zusatz Tätigkeiten ist im neuen Stellenplan berücksichtigt.

- e. Sorgen bereitet jedoch – vor allem innerhalb der Belegschaft – die Sicherheitslage im Jobcenter, insb. nach der tödlichen Messerattacke in einer Nebenstelle des Jobcenters im Landkreis Ansbach im vergangenen Dezember. Damit ist es im Zeitraum seit 2011 in jedem Jahr in einem der Jobcenter in Deutschland zu einem tödlichen, bzw. fast tödlichen Zwischenfall gekommen. Auch im Jobcenter der Stadt Erlangen hat sich im letzten Jahr die Zahl der kritischen Vorfälle und die Zahl der Polizeieinsätze deutlich spürbar erhöht (zuletzt im Dezember, bereits zwei Tage nach der Rathaus-Evakuierung wegen eines Vorfalles im Ausländeramt). Wir setzen deshalb weiterhin auf einen intensiven Kontakt zur Erlanger Polizei und auf verstärkte Schulung zur Deeskalation.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 5 gegen 0

TOP 4

50/025/2015

Energiesparberatung für einkommensschwache Haushalte / Vermeidung von Energieschulden und Verhinderung von Stromsperren hier: zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 268/2014 vom 25.11.2014

Im Antrag Nr. 268/2014 vom 25.11.2014 spricht die SPD-Stadtratsfraktion die Problematik der immer weiter ansteigenden Strom- und Heizungskosten an, die insb. für Transferleistungsempfänger oft schwer zu finanzieren seien und zu Stromsperren führen können. Solche Stromsperren seien jedoch als eine Bedrohung der Menschenwürde anzusehen. Dabei wird auf das Programm „Energieschuldenprävention“ der Stadt Nürnberg hingewiesen, das noch erfolgreicher und weitergehender angelegt sei, als die ebenfalls als gut und erfolgreich eingeschätzte kostenlose Beratungsstelle, die die EStW in Absprache mit Sozial- und Umweltamt in Erlangen aufgebaut haben.

Konkret werden folgende Anträge gestellt:

1. Es wird von den EStW, bzw. vom Sozialamt eine Berichterstattung über die Energiesparberatung und über die Entwicklung von Stromsperren in Erlangen erbeten.
2. Es wird die Einladung eines Vertreters der Stadt Nürnberg in den UVPA und in den SGA zur Berichterstattung über das Nürnberger ESP-Programm erbeten, sowie die Verwaltung beauftragt Vorschläge zur Übernahme des Nürnberger Programms durch die Stadt Erlangen zu formulieren.
3. Es wird eine Reihe von detaillierten und konkreten Bedingungen formuliert, die nach Auffassung der Antragstellerin erfüllt sein müssten, bevor von der EStW eine Stromsperre in Erlangen durchgeführt werden darf.
4. Es wird ein generelles Verbot einer Sperre bei Erdgas und Trinkwasser in Erlangen vorgeschlagen.
5. Es wird die Einführung der Möglichkeit einer Direktüberweisung von Abschlagszahlungen durch das Jobcenter/Sozialamt in Erlangen gewünscht – inkl. Einführung eines verpflichtenden Beratungstermins.
6. Es wird gewünscht, dass durch die GGFA bei den Erstaussstattungen oder Ersatzbeschaffungen für SGB II und SGB XII Bezieher möglichst nur energieeffiziente Geräte im Sozialkaufhaus angeboten werden.
7. Schließlich wird gewünscht, dass für den Austausch energiefressender Altgeräte durch energiesparende Neugeräte notfalls auch der Haushaltsposten „Maßnahmen außerhalb

des Sozialhilferechts“ in Anspruch genommen werden kann.

Zu 1.

Wunschgemäß wird ein Vertreter der EStW Energiesparberatungsstelle in die SGA-Sitzung eingeladen, um mündlich über die Erfahrungen der Beratungsstelle mit der Unterstützung für Transferleistungsempfänger zu berichten.

Ergänzend werden zu den Themen Energiekosten und Energiesperren von der Verwaltung noch folgende Informationen angefügt:

- Zur tatsächlichen Entwicklung der Energiepreise in Erlangen seit 2011 wird auf die in der Anlage abgedruckte Tabelle verwiesen
- Zur Entwicklung der Anzahl der Stromsperren im Bereich der EStW

	2012	2013	2014
angedrohte Sperren	3.171	3.419	3.116
ausgefertigte Sperrzettel	486	451	404
durchgeführte Sperren	267	285	223

Der Zahlenunterschied zwischen den „ausgefertigten Sperrzetteln“ und den tatsächlich durchgeführten Sperren ist dadurch zu erklären, dass relativ häufig durch bestimmte Umstände (z.B. kurzfristige Begleichung der Schulden, kein Zugang zum Zähler, Fristverlängerung vor Ort eingeräumt usw.) von der Umsetzung der Sperre abgesehen wird.

Bezogen auf die Zahlen des Jahres 2013 wurden Stromsperren in der Stadt Erlangen (etwa 2 Sperren pro 1.000 Einwohner) nur etwa halb so oft verfügt, wie im bundesweiten Vergleich (etwa 4 Sperren pro 1.000 Einwohner).

- Bei der Bearbeitung der Problematik von Energieschulden muss bei Kunden des Jobcenters (SGB II-Bezieher) folgende rechtliche Differenzierung beachtet werden:
 - a. Bei einer Nachzahlungspflicht aufgrund eines Mehrverbrauchs von Energie im Abrechnungszeitraum trotz Zahlung der geforderten Abschläge: hier handelt es sich um einen vom Regelsatz umfassten Bedarf, der bei Unabweisbarkeit (z.B. bei drohender Stromsperre, wenn keine Ratenzahlung an das Versorgungsunternehmen möglich ist) über ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II (Kostenträger Bund) abgedeckt werden kann.
 - b. Bei Schulden aus Rückständen aus nichtgeleisteten Vorauszahlungen oder Abschlägen: diese Energieschulden können als Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden (Kostenträger Kommune), soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder bei vergleichbarer Notlage gerechtfertigt ist. In der Praxis des Jobcenters Erlangen wird dies z.B. immer dann bejaht, wenn eine Sperre der Strom- und Gasversorgung unmittelbar bevorsteht und Kleinkinder oder kranke/behinderte Menschen in der Bedarfsgemeinschaft leben. Vor einer Kostenübernahme selbstverschuldeter Nachforderungen muss der Leistungsberechtigte jedoch vergeblich versucht haben, sich aus eigener Kraft zu helfen. Zu den Anstrengungen gehört der Nachweis, dass das Energieversorgungsunternehmen eine Ratenzahlung ablehnt und der Betroffene auch durch den Einsatz von Schonvermögen nicht im Stande ist, die Schulden zu begleichen.
 - c. Bei Nachforderungen für Heizkosten: diese sind nicht als klassische Energieschulden zu werten, da sie im Rahmen der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II als Zuschuss zu übernehmen sind (Kostenträger Kommune). Mit Gas

heizen in Erlangen nur sehr wenige Leistungsempfänger. Die Abrechnungen in diesen Fällen sind durchwegs nachvollziehbar und Probleme nicht bekannt.

- Zur allgemeinen Beratungspraxis im Jobcenter Erlangen: die Energieberatungsstelle der Stadtwerke ist den Sachbearbeitern des Jobcenters bekannt. Die Mitarbeiter der Energieberatungsstelle haben sich und ihre Arbeit schon mehrmals in den Abteilungsbesprechungen vorgestellt. Ein erneuter Austausch, wird – aufgrund der hohen Fluktuation bei der Mitarbeiterschaft – bei Bedarf immer wieder wiederholt. Im Jobcenter liegen auch entsprechende Flyer der Beratungsstelle aus. Bei auffälligen hohen Stromabschlägen oder auch bei nicht erklärbaren Stromrechnungen werden die Bürger generell an die Energieberatungsstelle verwiesen.
- Zur Möglichkeit der Direktüberweisung von Stromabschlägen an die Stadtwerke: nach dem Gesetz sollen die Leistungsberechtigten im Rahmen der Selbsthilfe die Stromabschläge grundsätzlich selbst an den Stromlieferanten zahlen. Eine Direktzahlung an den Stromversorger darf nach dem Gesetz nicht gegen den Willen des Betroffenen erfolgen, außer wenn die zweckentsprechende Verwendung der Gelder nicht anderweitig sichergestellt werden kann (§ 22 Abs. 7 SGB II). Dies trifft dann zu, wenn Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Stromversorgung führen können (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 SGB II). Vom Jobcenter der Stadt Erlangen wird derzeit in insgesamt 361 Fällen (ca. 14 % aller Bedarfsgemeinschaften) der Abschlag für Stromkosten direkt an die Stadtwerke überwiesen.
- Auswertung der Fälle von Stromschulden bei SGB II-Beziehern in der Stadt Erlangen: für die Kalenderjahre 2012 und 2013 wurden Auswertungen erstellt, in wie vielen Fällen Stromschulden (differenziert nach den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und damit Kostenträgern) tatsächlich übernommen wurden. Insoweit wird auf die als Anlage abgedruckten Tabellen über Fallzahlen und den jeweiligen finanziellen Aufwand verwiesen (jeweils maßgeblich sind die Spalten „Stromschulden kommunal“ gem. § 22 Abs. 8 SGB II und die Spalte „Stromdarlehen“ gem. § 24 Abs. 1 SGB II). Aussagen, ob bei den ausgewerteten Fällen die Stromsperre nur angedroht und nicht verhängt wurde oder bereits verhängt war, können in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden. Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass die absoluten Zahlen von 2012 (47) auf 2013 (38) um fast 20 % zurückgegangen sind, während das dafür benötigte finanzielle Kostenvolumen von 2012 (15.079,10 €) auf 2013 (17.930,20 €) um ca. 16 % gestiegen ist.
- Auswertungen zu den Nachforderungen für Heizkosten sind nicht möglich, da diese im Monat der Fälligkeit den Bedarf für die Kosten der Unterkunft erhöhen und daher nicht separat ausgewiesen werden.
- Hinzuweisen ist weiter darauf, dass eine enge Zusammenarbeit und ein rascher Informationsaustausch zwischen Jobcenter und den Stadtwerken schon immer praktiziert wird, um Fälle von Stromsperren möglichst zu reduzieren, bzw. zu verhindern. Ähnlich positive Wirkungen werden im Bereich von Mietschulden auch bereits durch die enge Zusammenarbeit mit der GeWoBau erzielt. Besonders hilfreich ist in beiden Bereichen auch der Einsatz des, seit 2008 aufgebauten sozialpädagogischen Dienstes in der Abt. 503, der seinerseits besonders eng vernetzt mit dem „Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen“ zusammenarbeitet und auf diesem Weg in vielen Fällen praktisch weiterhelfen kann - unabhängig von den engen Möglichkeiten der sozialhilferechtlichen Vorschriften. Gerade im Bereich der Stromschulden hat sich im letzten Jahr beim sozialpädagogischen Dienst, bzw. beim Sonderfonds eine deutliche Steigerung der Anzahl der Hilfefälle ergeben. Aus Sicht des Sozialamts ist dieser Weg der Unterstützung aber gerade deshalb besonders hilfreich und effizient, weil die Betroffenen hier ganzheitliche Unterstützung erfahren – ohne die Beschränkung auf sozialhilferechtliche Befugnis-Normen und mit Blick auf eine nachhaltige Überwindung der Notlage.

Zu 2.

ESP-Programm in der Stadt Nürnberg

Von der gewünschten Einladung eines Vertreters der Stadt Nürnberg zur Vorstellung des Nürnberger ESP-Programms mit dem Ziel der Übernahme dieses Programms durch die Stadt Erlangen wurde Abstand genommen. Zum einen ist festzustellen, dass sowohl hinsichtlich von Art und Umfang der Beratungsdienstleistungen, wie auch hinsichtlich des Umfangs der Beratungserfolge in Erlangen und Nürnberg durchaus vergleichbar gute Effekte und Erfolge erzielt werden (siehe z.B. EN Bericht vom 27.02.2013 für Erlangen und NN Bericht vom 25.03.2014 für Nürnberg). Darüber hinaus ist das Nürnberger ESP-Programm von der organisatorischen Struktur und von der Finanzierung so angelegt, dass eine Übernahme durch die Stadt Erlangen nicht möglich, bzw. nicht sinnvoll erscheint. So steht die EStW-Beratungsstelle in Erlangen z.B. für alle Bürger der Stadt offen und wird finanziell vollständig von den Erlanger Stadtwerken getragen. Dem gegenüber ist das Nürnberger ESP-Programm auf bestimmte Stadtteile beschränkt, da ein Teil der Finanzierung über das Bund-Länder-Programm „soziale Stadt“ erfolgt. Die Beratungstätigkeit in Nürnberg wird von 8 professionellen, freiberuflich tätigen Beratern durchgeführt (in Erlangen durch kompetente EStW Fachleute), dementsprechend verursacht das Nürnberger ESP-Programm einen erheblichen Finanzbedarf im städtischen Haushalt (kommunale Mittel des Sozialamts, sowie des Umweltreferats) die insgesamt bei weitem nicht ausreichend sind und Jahr für Jahr durch akquirierte Spendenmittel in erheblichem Umfang aufgestockt werden müssen (in Zweifel von Versorgungsunternehmen oder aus der Versicherungswirtschaft). Im Einzelnen wird hierzu auf die ausführliche Darstellung des Nürnberger Sozialamtes für die Sitzung des Nürnberger Sozialausschusses vom 02.07.2009 verwiesen.

Das Angebot der Energieberatung in Erlangen durch fachkompetente EStW Beschäftigte und auf Kosten der EStW erscheint im Gegenteil wesentlich effizienter und „schlanker“ als die Nürnberger Lösung, freiberufliche Kräfte einzusetzen, dies über das Sozialamt zu organisieren und den dafür benötigten Finanzaufwand zum Teil über den städtischen Haushalt und zum Teil über Spendenakquise bereitzustellen.

Zu 3.

Die Möglichkeit der Versorgungsunternehmen zur Durchsetzung ausstehender Zahlungsforderungen Sperrmaßnahmen beim Bezug von Strom, Gas oder Wasser vorzunehmen ist vom Gesetzgeber in den entsprechenden Lieferbestimmungen ausdrücklich vorgesehen (§ 19 Abs. 2 StromGVB, § 19 Abs. 2 GasGVB, § 30 Abs. 2 AVBWasserV). Weitere Voraussetzung ist in allen Fällen lediglich, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in allen Einzelfällen gewahrt sein muss. Die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Bezugsunterbrechungen zur Durchsetzung ausstehender Zahlungen wurde von der Rechtsprechung auch mehrfach ausdrücklich bestätigt.

Nach unseren Erfahrungen wird von den EStW auch tatsächlich vor jeder Verhängung einer Bezugssperre in jedem Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz überprüft. Eine derart differenzierte Selbstbeschränkung, wie unter Ziffer 3 des Fraktionsantrages beschrieben, sehen die EStW allerdings nicht als zielführend an. Da die Kunden bei Vornahme der Sperre tagsüber oft nicht zu Hause sind, müsste eventuell mehrmals und auch am Abend der Kunde angefahren werden. Die Kosten für einen zusätzlichen Mitarbeiter bzw. Vergütungen außerhalb der Arbeitszeit erscheinen jedoch nicht wirtschaftlich finanzierbar und zielführend. Allerdings befinden sich Sozialamt und EStW im Gespräch um ein gemeinsames Informationsschreiben zu entwerfen, das die betroffenen Haushalte ausdrücklich auf evtl. bestehende Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialamtes (inkl. des sozialpädagogischen Dienstes) hinweist und die betroffenen Haushalte auffordert, diese eventuell bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialamtes zur Vermeidung einer Bezugssperre in Anspruch zu nehmen.

Zu 4.

Für die Vereinbarung eines generellen Verbotes einer Bezugssperre von Erdgas und Trinkwasser wird von EStW und Sozialamt kein Bedarf gesehen. Nach Aussage der EStW erfolgen Gassperren erfahrungsgemäß maximal 2-3 mal im Jahr und Wassersperren erfahrungsgemäß ca. 5-8 mal pro Jahr. Entsprechende Fälle bei SGB II-Empfängern sind dem Sozialamt nicht bekannt. Hinzu kommt für den Bezug von Trinkwasser, dass die entsprechenden Kosten in der Regel vom Grundstückseigentümer und nicht vom Mieter zu bezahlen sind und somit im Regelfall das Klientel des Sozialamts nicht betroffen ist.

Zu 5.

Zur Nutzung der Möglichkeit einer Direktüberweisung von Abschlagszahlungen durch das Jobcenter oder das Sozialamt wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen. Daraus wird deutlich, dass von dieser Möglichkeit im Sozialamt – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - bereits intensiv Gebrauch gemacht wird.

Zu 6.

Nach Auskunft aus dem Sozialkaufhaus der GGFA ist sichergestellt, dass alle dort angebotenen Elektrogeräte die Energieeffizienzklasse A aufweisen. Eine bessere Klasse würde zu hohe Anschaffungskosten verursachen.

Zu 7.

Selbstverständlich wird schon immer im Sozialamt auch der Haushaltsposten „Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts“ unter anderem auch zur Vermeidung von Energiesperren oder zur Anschaffung energiesparender Neugeräte verwendet. Es erfolgt allerdings keine Beschränkung dieses Haushaltspostens auf derartige Ausgaben. Da im realen Leben so vielgestaltige Notlagen entstehen, die nur durch Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der sozialhilferechtlichen Bestimmungen zu lösen und zu beheben sind, kann eine solche Beschränkung des Haushaltspostens auf die Finanzierung energiesparender, neuer Haushaltsgeräte nicht verantwortet werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Pöhlmann, Erlanger Linke, stellt einen Änderungsantrag. Die Punkte 3 und 4 sollen aus dem SPD-Fraktionsantrag und nicht aus der Beschlussvorlage beschlossen werden.

Es kommt zu keiner Abstimmung, da nur Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses Änderungsanträge während der Sitzung stellen können.

Zur nächsten Aufsichtsratssitzung der Erlanger Stadtwerke sollen folgende Fragen als Thema mit aufgenommen werden:

- Wie viele gewerbliche Betriebe sind bei den Zahlen der Stromsperren mitbetroffen?
- Treten Stromsperren bei einem Haushalt mehrmals hintereinander auf?
- Für wie lange werden die Stromsperren vollzogen?
- Ist für einkommensschwache Personen ein automatischer Tarifwechsel zum billigeren Tarif möglich?

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter, SPD, sichert die Verwaltung zu, dass es Gespräche mit den Erlanger Stadtwerken zu den Themen Stromsperrern und Stromtarife für Leistungsbezieher/innen geben wird.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung, sowie der Bericht aus der EStW Energiesparberatung werden zur Kenntnis genommen.

Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 268/2014 vom 25.11.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Pöhlmann, Erlanger Linke, stellt einen Änderungsantrag. Die Punkte 3 und 4 sollen aus dem SPD-Fraktionsantrag und nicht aus der Beschlussvorlage beschlossen werden.

Es kommt zu keiner Abstimmung, da nur Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses Änderungsanträge während der Sitzung stellen können.

Zur nächsten Aufsichtsratssitzung der Erlanger Stadtwerke sollen folgende Fragen als Thema mit aufgenommen werden:

- Wie viele gewerbliche Betriebe sind bei den Zahlen der Stromsperrern mitbetroffen?
- Treten Stromsperrern bei einem Haushalt mehrmals hintereinander auf?
- Für wie lange werden die Stromsperrern vollzogen?
- Ist für einkommensschwache Personen ein automatischer Tarifwechsel zum billigeren Tarif möglich?

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Dr. Richter, SPD, sichert die Verwaltung zu, dass es Gespräche mit den Erlanger Stadtwerken zu den Themen Stromsperrern und Stromtarife für Leistungsbezieher/innen geben wird.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung, sowie der Bericht aus der EStW Energiesparberatung werden zur Kenntnis genommen.

Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 268/2014 vom 25.11.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 4 gegen 0

TOP 5

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Abstimmung:

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Abstimmung:

Sitzungsende

am 04.02.2015, 18:15 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Simon

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: